

Geschäftszahl: 2024-0.926.267

## **Kundmachung** **zur Definition von amtlichen Tätigkeiten, die an Dritte übertragen werden können**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird verordnet:

**§ 1.** Folgende Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder der anderen amtlichen Tätigkeiten können gemäß den Art. 28 bis 33 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, ABl. Nr. L 95 vom 07.04.2017 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756, ABl. Nr. L 357 vom 08.10.2021 S. 27, an Dritte übertragen werden:

1. Kontrollen, Untersuchungen und Probenahmen im Rahmen der Tierseuchenüberwachung sowie zur Feststellung der Seuchenfreiheit auf Betriebsebene;
2. Probenahmen, Untersuchungen, Behandlungen und Kontrollen im Rahmen von Verbringungen in andere oder aus anderen Mitgliedstaaten der EU sowie in Drittstaaten;
3. Kontrollen und Probenahmen im Rahmen der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, in der jeweils geltenden Fassung;
4. Kontrollen und Probenahmen im Rahmen der Aquakultur-Seuchenverordnung, BGBl. II Nr. 315/2009, in der jeweils geltenden Fassung;
5. Entnahme von Proben von wild lebenden Tieren zur Abklärung der epidemiologischen Situation oder eines Seuchenverdacht;
6. Kontrollen der Tierkennzeichnung;
7. Kontrollen der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen an Betrieben;
8. Abklärung des Verdacht auf eine Bienenseuche im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 11 TGG 2024;
9. Durchführung der Schlussrevisionen gemäß § 56 TGG 2024;
10. Durchführung von Kontrollmaßnahmen innerhalb einer Faulbrutzone;
11. Durchführung von Tuberkulinisierungen und den damit zusammenhängenden Untersuchungen;
12. Durchführung der veterinärbehördlichen Aufsicht bei Messen und Veranstaltungen mit Kleintieren;
13. Durchführung von Kontrollen nach § 10 der Schweinegesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 406/2016, in der jeweils geltenden Fassung;

14. Durchführung der klinischen Untersuchung inkl. Probenahme im Sinne von Art. 28 Abs. 5 Buchstabe a sowie Art. 43 Abs. 5 Buchstabe a der delegierten Verordnung (EU) 2020/687.
15. Durchführung der Probenahme nach § 2 Überwachungsprogramme-Verordnung, BGBl. II Nr. 311/2015, in der jeweils geltenden Fassung sowie weiterer Probenahmen, die aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1729 zur Überwachung und Meldung von antimikrobieller Resistenz bei zoonotischen und kommensalen Bakterien, ABl. Nr. L 387 vom 19.11.2020, S 8, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1017, ABl. Nr. L 136 vom 24.5.2023 S 78, erforderlich sind.

**§ 2.** Diese Kundmachung tritt mit dem der Kundmachung in den AVN folgendem Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur Definition von amtlichen Tätigkeiten, die an Dritte übertragen werden können, GZ 2024-0.828.847, veröffentlicht in den AVN Nr. 2024/11f-1, außer Kraft.

Wien, 19.12.2024  
Für den Bundesminister  
Mag. Florian Fellingner